

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 1

Jahrgang 2021

13. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

- 2021/001 Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020/27.09.2020**
- 2021/002 Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020**
- 2021/003 17. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**
- 2021/004 Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest-;  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**
- 2021/005 Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 18/16 -Stadtkern Süd-;  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**
- 2021/006 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Attila Fehér**
- 2021/007 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Andrzej Stanislaw Kolodziejczyk**
- 2021/008 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Radoslaw Luty**

**2021/001 Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020/27.09.2020**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die folgenden Beschlüsse gefasst:

- a) Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 und 27.09.2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46 b) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, für gültig erklärt.
- b) Die Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, für gültig erklärt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Emmerich am Rhein werden hiermit gemäß § 65 i.V.m. § 75a Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 07. Mai 2020, öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46b KWahlG NRW kann gegen den Beschluss der Vertretung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen enthält die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Emmerich am Rhein, den 04.01.2021

Stadt Emmerich am Rhein

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez.  
Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

**2021/002 Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss den folgenden Beschluss gefasst:

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020 in Verbindung mit § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder für gültig erklärt.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit gemäß § 65 i.V.m. § 75a Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 07. Mai 2020 sowie § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG NRW in Verbindung § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder kann gegen den Beschluss der Vertretung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Emmerich am Rhein, den 04.01.2021

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez.  
Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

**2021/003 17. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Hauptsatzung der Stadt  
Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 17. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

**Artikel I**

§ 7 Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet einen Ausschuss für Stadtentwicklung mit 21 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Bau- und Planungsrechtes.
- bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten, die eine Entscheidung des Rates erfordern.
- Benennung und Umbenennung von Straßen.

Er entscheidet über:

- Bauvoranfragen und Bauvorhaben, soweit es sich um Vorhaben handelt, die die wesentlichen Ziele des Leitbildes betreffen und für die nicht wegen der besonderen Bedeutung der Rat zuständig ist.

- Baugestaltung an städtischen Gebäuden im Zuge von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen.
- Eintragen von Bau- und Bodendenkmälern in die Denkmalliste.
- Entgegennahme der Schlussabrechnung des Umlegungsausschusses.
- bedeutsame verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen soweit nicht wegen der herausragenden Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen.
- Entscheidungen, die dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehen.

§ 7 Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt neu eingefügt:

Der Rat bildet einen Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Konzepte im Bereich Umwelt und Klimaschutz.
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlastenangelegenheiten soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Klimapolitisches Arbeitsprogramm (European Climate Award).
- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Bereich Umwelt und Klimaschutz, sofern sie nicht im Aufgabenbereich der anderen Ausschüsse liegen.

Er entscheidet über:

- aus Konzepten erwachsende Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Umwelt (z. B. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung oder Maßnahmen aus Konzepten im Bereich Umwelt und Klimaschutz), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 17. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 05.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 17.12.2020

gez.

Peter Hinze

Bürgermeister

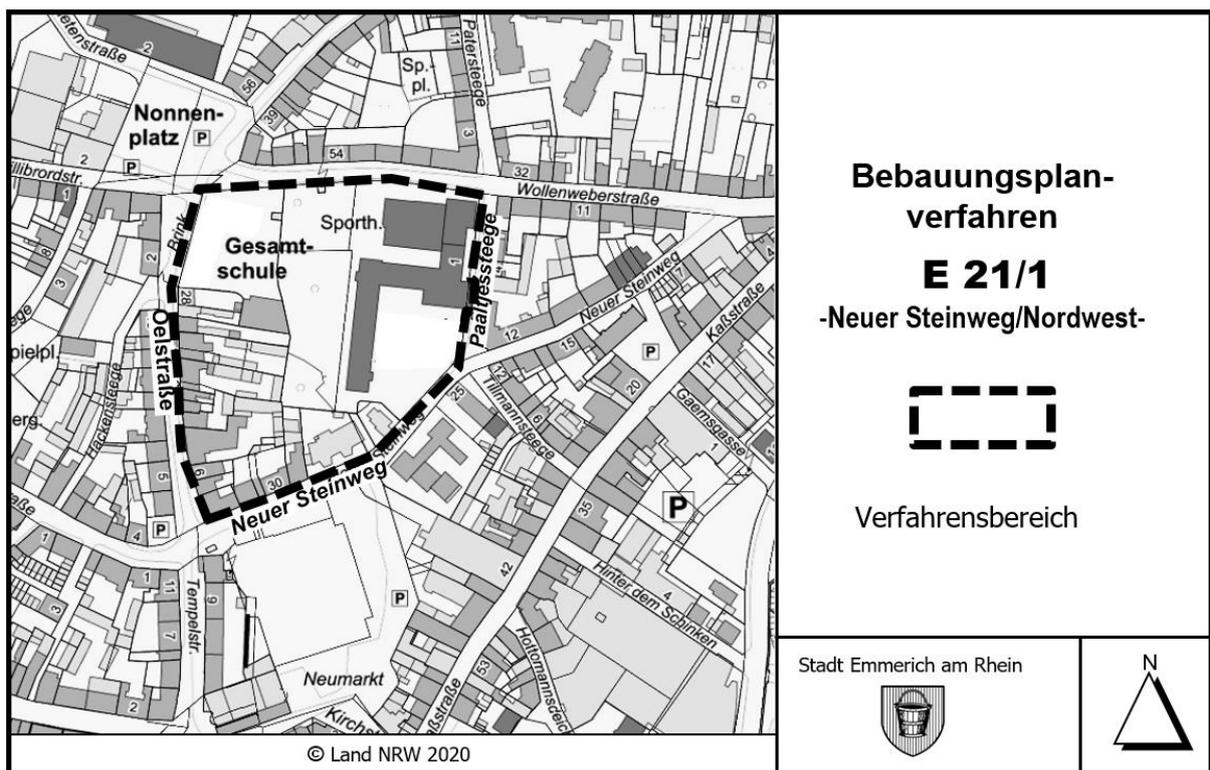
**2021/004 Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 21/1 -Neuer Steinweg /  
Nordwest-;  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch**

**Offenlagebeschluss**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **01.12.2020** im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 24072020 folgenden Beschluss gefasst:

***Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und beauftragt die Verwaltung die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.***

Der Gesamtverfahrensbereich zur Aufstellung des Bebauungsplans E 21/1 ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



**Öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan E 21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest- wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans E 21/1 –Neuer Steinweg / Northwest- liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**21. Januar 2021 bis einschließlich 22. Februar 2021**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein beim Fachbereich 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausbreitung des Corona Virus und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme bei der Auslegungsstelle nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02822 /75-1532 oder 75-1501 erfolgen kann.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) zu erreichen.

## **Hinweise**

### **a) Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf in folgender Form abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle
- E-Mail an die Adresse [bauleitplanung@stadt-emmerich.de](mailto:bauleitplanung@stadt-emmerich.de).

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

### **b) Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 01.12.2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 11.01.2021  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

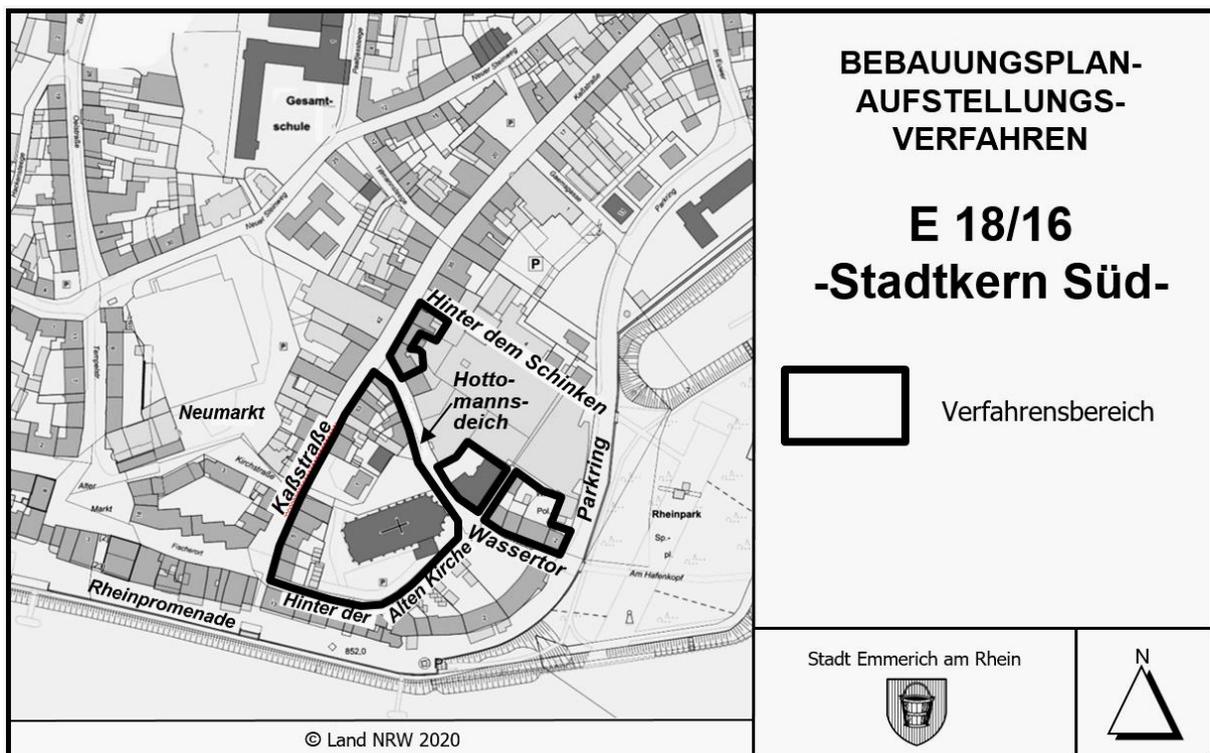
**2021/005 Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 18/16 -Stadtkern Süd-;  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch**

**Offenlagebeschluss**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **01.12.2020** im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/16 -Stadtkern Süd- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 2406/2020 folgenden Beschluss gefasst:

***Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und beauftragt die Verwaltung die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.***

Der Gesamtverfahrensbereich zur Aufstellung des Bebauungsplans E 18/16 ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



**Öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan E 18/16 -Stadtkern Süd- wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans E 18/16 -Stadtkern Süd- liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**21. Januar 2021 bis einschließlich 22. Februar 2021**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein beim Fachbereich 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausbreitung des Corona Virus und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme bei der Auslegungsstelle nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02822 /75-1532 oder 75-1501 erfolgen kann.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) zu erreichen.

### **Hinweise**

#### **a) Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf in folgender Form abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle
- E-Mail an die Adresse [bauleitplanung@stadt-emmerich.de](mailto:bauleitplanung@stadt-emmerich.de).

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

#### **b) Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 01.12.2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 11.01.2021  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

**2021/006 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Attila Fehér**

Der Bußgeldbescheid vom 07.12.2020

Aktenzeichen: 092463699

An  
Herrn  
Attila Fehér

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Augustinusstraat 24  
6161 AK Geleen  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der  
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund  
ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen  
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche  
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen  
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein,  
vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder  
eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und  
Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 04.01.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/007 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Andrzej Stanislaw  
Kolodziejczyk**

Der Bußgeldbescheid vom 16.11.2020

Aktenzeichen: 092431452

An  
Herrn  
Andrzej Stanislaw Kolodziejczyk

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Piastrowska 25/42  
97-500 Radomsko  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 29.12.2020

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/008 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Radoslaw Luty**

Der Bußgeldbescheid vom 30.11.2020

Aktenzeichen: 092449424

An  
Herrn  
Radoslaw Luty

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Kienkówka 25  
21-450 Kienkówka  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 04.01.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6